



Urteilsbesprechung

aus besonderem Anlass

Abmahnung wegen Datenschutzverstoß

BGH, Beschl. v. 5.10.2017 – I ZR 7/16

168. Ausgabe, Mai 2018

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Das beklagte Unternehmen bietet Dienstleistungen über das Internet an. Bei Kontaktaufnahme über ein Kontaktformular befindet sich unter den auszufüllenden Adresszeilen der vorgekreuzte Hinweis, dass der Nutzer dem Setzen von Cookies zustimme. Der Bundesverband der Verbraucherzentrale klagte auf Unterlassung. Nachdem das Landgericht Frankfurt der Klage stattgab, wies das OLG Frankfurt die Klage ab. Der BGH hat den Rechtsstreit dem EuGH vorgelegt.

2. Entscheidung des Gerichts

Der Bundesgerichtshof sieht in den vorgekreuzten Kästchen einen möglichen Verstoß gegen das durch EU-Richtlinie 2002/58/EG geschützte Gebot, dem Verbraucher eine sachkundige und freie Entscheidung über die Verwendung seiner Daten zu ermöglichen.

3. Praxishinweise

- Verstöße von Unternehmen gegen das geltende Datenschutzrecht können abgemahnt werden.
- Klagebefugt sind Verbände, die nach § 4 Unterlassungsklagengesetz als qualifiziert anerkannt wurden (z. B. Bauherren-Schutzbund, Bund der Energieverbraucher, BUND, diverse Mietervereine). Sie können seit 2016 Datenschutzverstöße unabhängig davon, ob es sich dabei auch um Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften handelt, abmahnen.
- Klagebefugt sind andere Unternehmen nur, wenn sie Wettbewerber sind und der Datenschutzverstoß auch einen Verstoß gegen Verbraucherschutzvorschriften darstellt oder sich anderweitig auf den Wettbewerb auswirkt. Das ist nicht immer der Fall.
- Wer über die Website die Kontaktaufnahme ermöglicht, muss eine Datenschutzerklärung ins Netz stellen, die den Anforderungen der Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung entspricht. Dort ist die Arbeitsweise von Cookies zu erläutern, ebenso wie die etwaiger Auswertungsprogramme und gesetzter Links.
- Cookies sollten nur nach aktivem Ankreuzen gesetzt werden.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin